

## Merkblatt

# Fotoaufnahmen und Drehbewilligungen auf öffentlichem Grund und vor städtischen Gebäuden

### 1. Gesetzliche Grundlage:

Die Benutzung des öffentlichen Grundes ist in der Stadt Zürich in der "Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung)" (VBöG) vom 23. November 2011, mit seitherigen Änderungen geregelt. Im Weiteren kommt auch die Allgemeine Polizeiverordnung, Stadtratsbeschluss vom 6. April 2011 zur Anwendung.

#### Art. 18 Fotografie und Film

Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken können bewilligt werden. Keiner Bewilligung bedarf die allgemeine Medienberichterstattung.

In der Stadt Zürich werden solche Bewilligungen mit Ermächtigung der Polizeivorsteherin oder Polizeivorstehers durch die Stadtpolizei 'Fachgruppe Gewerbe' ausgestellt.

### 2. Bewilligung durch die Stadtpolizei notwendig für:

Film und/oder Fotoaufnahmen auf öffentlichem Grund – sobald mehr als ein tragbares Stativ und eine Film- oder Fotokamera aufgestellt wird.



Wenn für die Aufnahmen Kulissen oder Requisiten gebraucht werden.

Gewerbliche Film- / Fotoaufnahmen welche mehr als eine Stunde pro Örtlichkeit dauern (inkl. Stativ und Kamera aufstellen bzw. vorbereiten).

Planbare Berichterstattungen von Fernsehanstalten (mehr als 48 Stunden bis zum Dreh).

### 3. Keine Bewilligung durch die Stadtpolizei notwendig für:

Film- und Fotoaufnahmen auf öffentlichem Grund mit einem Stativ. Die Arbeiten dürfen – mit Auf- und Abbau – nicht mehr als eine Stunde pro Örtlichkeit dauern. Dabei dürfen Drittpersonen nicht behindert werden.

Gilt auch, wenn für Werbung Foto- oder Filmaufnahmen gemacht werden.

Fernsehstationen brauchen für die aktuellen Berichterstattungen keine Bewilligung, wenn die Aufnahmen nicht über 48 Stunden planbar sind.

Meinungsumfragen im Umherziehen (rein informativ also z.B. zu Schulungszwecken). Die Umfrage darf nicht gewerblich sein und auch keine Schleichwerbung enthalten.

Dies gilt auch für Fernsehsendungen oder Umfragen, die Charakter eines Quizzes haben.

Nur Kamera, tragbares Stativ, Mikrophon und kleiner Reflektor ist erlaubt.

Arbeiten für schulische Zwecke z.B. Abschlussarbeiten, deren Schule eine Jahresbewilligung hat. Bei den Arbeiten muss eine Kopie der Jahresbewilligung vorgezeigt werden können. Bei den Arbeiten dürfen Drittpersonen nicht behindert werden. Ein Gesuch für eine Jahresbewilligung kann die Schule bei der Fachgruppe Gewerbe einreichen.

Auf Privatgrund, wenn der öffentliche Grund und der öffentliche Raum, in keiner Art und Weise, zum Beispiel durch Scheinwerfer oder deren Licht, Kranen oder deren Arme etc. tangiert wird.

#### **4. Wichtig für Vorabklärungen oder für Bewilligungen von anderen Ämtern resp. städtischen Eigentümern:**

Zu den städtischen Eigentümern zählen – Grün Stadt Zürich, Immobilien-Bewirtschaftung, Liegenschaftsverwaltung und die Industriellen Betriebe (EWZ, ERZ, Wasserversorgung, Verkehrsbetriebe).

##### **Polizeibewilligungen:**

Generelle Anfragen und Kontakte zu den Kreischefs.

Lia De Luca  
Förrlibuckstrasse 61  
Postfach 1612  
8021 Zürich  
+ 41 44 411 73 14  
lia.deluca@zuerich.ch

##### **Grün Stadt Zürich:**

Für alle Grünflächen, Wald, exklusiv Gebäude. Badeanlagen im Winter, wenn Personen da spazieren können. Gebühren Sfr. 191.40

Sollte nur Grün Stadt Zürich angeschrieben werden, muss das Gesuch auch mindestens vier Wochen vor den Dreh-/Fotoarbeiten eintreffen. Die Gesuche sind mit einem Foto oder Plan des Drehortes einzureichen. Für jeden Kreis ist ein einzelnes Gesuch einzureichen. Sind in einem Kreis bzw. Parkanlagen grössere Arbeiten geplant, ist für jede Örtlichkeit ein Gesuch einzureichen.

Grün Stadt Zürich  
Odile Rytz  
044 412 27 69  
odile.rytz@zuerich.ch



**Immobilien-Bewirtschaftung:**

Werbeaufnahmen dürfen weder vor dem Hintergrund noch in Innenräumen städtischer Gebäude inszeniert werden. Ausnahmen bilden städtische Gebäude als Bestandteil der ‚touristischen‘ Zürich-Kulissen.

Hochbaudepartement  
Immobilien-Bewirtschaftung  
Kommunikationsverantwortlicher  
Marc Huber  
044 412 43 93  
marc.huber@zuerich.ch

**Elektrizitätswerk (ewz):**

Für Stromanschlüsse und Bewilligungen für ausserordentliche Generator-Betriebe.

Elektrizitätswerk (ewz)  
VE Elektroinstallationen  
Daniel Schaffner  
058 319 48 92  
daniel.schaffner@ewz.ch

**Wasserversorgung:**

Wenn Wasser benötigt wird:

Wasserversorgung der Stadt Zürich  
Hardhof 9  
8064 Zürich  
044 435 23 53  
Brigitte.muralt@zuerich.ch

**Sportamt:**

Im Winter und Sommer sind für Badeanlagen die Zentralen Dienste der Abteilung Badeanlagen zuständig.

Im Winter, wenn Passanten durch die Anlagen spazieren können, ist Grün Stadt Zürich zuständig.

Stadt Zürich Sportamt  
Abteilung Badeanlagen  
044 413 93 74  
badeanlagen@zuerich.ch

**Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich:**

Wenn Busse und Trams (innen und aussen), deren Fahrstrecken, Fahrgäste, Bus- und Tramhaltestellen tangiert werden, ist die VBZ zuständig.

VBZ  
Abt. BQ, planbare Betriebsänderungen  
044 434 47 65



### **Strassenverkehrsamt:**

Wenn bei Fahrzeugen die Kamera seitlich montiert werden muss. Wenn Personen auf der Ladebrücke transportiert werden müssen. Allfällige Nacht- oder Sonntagsfahrbewilligung von Fahrzeugen, die dem Verbot unterstehen.

Strassenverkehrsamt  
Anton Beeler  
058 811 33 75  
anton.beeler@stva.zh.ch

### **AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft:**

- Wasserflächen
- Gewässerraum (Faustregel ca. 20 m beidseits von Gewässern)
- Konzessionsland um den See (AWEL anfragen)

Keine Bewilligung braucht es wenn:

- Sie ohne bauliche Veränderungen im und am Gewässer sowie auf dem Konzessionsland auskommen.
- Schwimmkörper nicht länger als 24 Stunden am gleichen Ort stehen bleiben.
- im Gewässerraum und auf Konzessionsland keine Absperrungen länger als 24 Stunden erforderlich werden (im Gewässer selbst sind Absperrungen ohne Bewilligung nicht zulässig).
- die Vegetation nicht beeinträchtigt wird (keine Rodungen und kein Zurückschneiden von Bäumen und Sträucher, kein Ausreissen oder Zertreten von Pflanzen).

AWEL  
Walcheplatz 2  
Postfach  
8090 Zürich

Seegebiet/Konzessionsland:  
Anja Häfliger  
043 259 39 59  
anja.haefliger@bd.zh.ch

Fliessgewässer:  
Manuela Krähenbühl  
043 259 32 23  
manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch

Wasserschutzpolizei (Stadtpolizei)  
Chef Einsatz und Betrieb  
Christoph Portmann  
044 411 84 10  
christoph.portmann@zuerich.ch

**Waffenbelange:**

Wenn Waffen (auch Softairs) für die Szenarien gebraucht werden.

Waffenbelange  
Peter Messmer  
044 411 64 25  
peter.messmer@zuerich.ch

**SBB (Schweizerische Bundesbahnen):**

Alle Arbeiten auf SBB-Areal  
SBB-Medienstelle  
051 220 41 11  
press@sbb.ch

**5. Ablauf des Bewilligungsverfahrens**

Das Gesuch muss mindestens vier Wochen vor den Dreh-/Fotoarbeiten bei der Fachgruppe Gewerbe eintreffen.

Die Gesuche sind mit einem Foto oder Plan des Drehortes einzureichen. Für jeden Kreis ist ein einzelnes Gesuch einzureichen. Sind in einem Kreis grössere Arbeiten geplant, ist für jede Örtlichkeit ein Gesuch einzureichen.

Das vollständig ausgefüllte Gesuch kann vorgängig per Fax (+41 44 411 73 19) oder per Mail (stp-gewerbe@zuerich.ch) eingereicht werden. Das unterzeichnete Original muss aber auf jeden Fall nachgereicht werden an:

Stadtpolizei Zürich  
Abteilung Bewilligungen  
Förrlibuckstrasse 61  
Postfach 1612  
8021 Zürich

Achten Sie bitte auf Vollständigkeit und Lesbarkeit!

Bestehen Unsicherheiten bezüglich Durchführbarkeit bestimmter Aufnahmen, so haben Sie die Möglichkeit, die Ämter (siehe 4) zwecks Vorabklärungen zu kontaktieren.

Sobald das Gesuch vollständig ist, wird dieses von uns an unsere verwaltungsinternen Vernehmlassungspartner geschickt.

Wenn alle verwaltungsinternen Vernehmlassungspartner ihre Einwilligung gegeben haben, kann die Bewilligung erteilt werden.

**Ablehnungen:**

Ablehnungen eines verwaltungsinternen Vernehmlassungspartners sind für uns massgebend. Die Gesuchsteller können auf Anfrage, an die ablehnende Partei verwiesen werden um eine eventuelle Alternativlösung (Datum, Ort, Zeit etc.) zu finden.

An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachtstag) können nur Fotoaufnahmen und kleinere Dreharbeiten bewilligt werden, die absolut keinen Lärm verursachen. Werbefotos oder Werbefilme dürfen an hohen Feiertagen nicht gemacht werden.

## 6. Absperrungen von Strassen und Parkplätzen:

Strassensperrungen müssen mindestens 20 Arbeitstage, Parkplatzsperrungen mindestens 7 Arbeitstage\* vor dem Dreh-/Fototermin dem Kreischef gemeldet werden.

Es können lediglich Parkfelder, welche für den Auf-, bzw. Abbau von Infrastruktur zwingend notwendig sind, reserviert werden. Zu reinen Parkzwecken werden keine Parkplätze zur Verfügung gestellt.

Absperrmaterial sowie Parkplätze werden durch den Kreischef separat verrechnet. Für die Adressen der Kreischefs, kann die Abteilung Bewilligungen kontaktiert werden.

\*(Arbeitstage = Montag – bis und mit Freitag)

## 7. Catering

Das Betreiben von Catering muss von Fall zu Fall beurteilt werden. Für Catering können keine Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.

Es empfiehlt sich, Catering auf Privatgrund zu betreiben.



## 8. Gebühren:

Gestützt aus §3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 mit seitherigen Änderungen (LS681) und in Anwendung von §1 lit. A dieser Verordnung sowie gestützt auf die Gebührenordnung zu den Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes (VBöG) Verfügung des Vorstandes des Polizeidepartements vom 13. Januar 2012:

- Bewilligungsgebühren von CHF 80.-- bis max. 550.--
- Benützungsgebühr öffentlicher Grund CHF 90.-- pro Kalendertag
- Schreibgebühr CHF 15.-- pro A 4 Seite (CHF 9.-- pro ½ Seite (ohne Unterschrift und Kostenaufstellung)
- Kopiergebühr pro Seite CHF 3.-- - Es werden drei Ausfertigungen in Kopie verrechnet.
- Versandkosten CHF 1.-- / Fax. CHF 2.-- - Bei mehr als zehn Stück CHF 5.--.
- Dringlichkeitsgebühr; sehr kurzfristig unter 48 Stunden CHF 100.-- / Kurzfristig unter 72 Stunden CHF 50.--. ACHTUNG! Kurzfristig geht nur, wenn die Ämter, die eine Stellungnahme schreiben müssen, es in kurzer Zeitspanne tun können und keine Parkplätze oder Strassensperrungen beansprucht werden.

## 9. Grundlegende Gesuchsänderungen:

Grundlegende Gesuchsänderungen lösen eine neue Vernehmlassung aus. Entsprechend werden sie als neue Gesuchseingaben gewertet und somit mit allen Gebühren nochmals verrechnet.

Eventuelle Zufahrts- / Handwerkerbewilligungen und Blaue-Zone:




**Tagesbewilligung** für Handwerkende und Servicebeauftragte

TH	Für den Wochentag (Zutreffender Tag ankreuzen)	Gültig am: (Tag/Monat/Jahr) (Jedes Feld ist auszufüllen)	Gebühr
	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> CHF <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Kontrollschild-Nummer		Stempel, Unterschrift	

 **Stadt Zürich**  
 Dienstabteilung Verkehr    Bewilligungsstelle, Postfach, 8021 Zürich, 044 411 81 16    **0027971 13 008 5**


Eventuell Tagesbewilligung für Blaue Zonen:



**0027971 13 008 5**

**Tagesbewilligung** für die Blauen Zonen der Stadt Zürich

TB	Für den Wochentag (Zutreffender Tag ankreuzen)	Gültig am: (Tag/Monat/Jahr) (Jedes Feld ist auszufüllen)	Gebühr
	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> CHF <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Kontrollschild-Nummer		Stempel, Unterschrift	

 **Stadt Zürich**  
 Dienstabteilung Verkehr    Bewilligungsstelle, Postfach, 8021 Zürich, 044 411 81 16

Die Bewilligung berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des Fahrzeugs am aufgeführten Tag in allen Blauen Zonen der Stadt Zürich. CHF 15.-- / pro Tag

Bezugsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. CHF 30.-- / pro Tag

Tagesbewilligungen für die Blaue Zone können auch über das Internet ([www.parkkarten.ch](http://www.parkkarten.ch)) bezogen werden.

Dienstabteilung Verkehr, Bewilligungsstelle  
 Mühlegasse 18/22  
 8001 Zürich  
 Telefon 044 411 89 16  
 Fax 044 411 89 53

Weitere Gebühren werden je nach Aufwand und zusätzlichem Absperrmaterial etc. von den Ämtern separat verrechnet.